

DER BÜRGERMEISTER
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:
WF 100/2023
Berichterstattung:
Beigeordneter Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:
Herr Heidemann
Datum:
28.04.2023

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
23.05.2023	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	Vorberatung
25.05.2023	Bauausschuss	Vorberatung
15.06.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Regionalplans Münsterland
hier: Stellungnahme der Stadt Dülmen

Beschlussentwurf:

Zum Entwurf der Änderung des Regionalplans Münsterland wird seitens der Stadt Dülmen wie folgt Stellung genommen:

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen (es wird auf die als Anlage 1 beigefügte Kartendarstellung verwiesen):

- 1.) Das Windenergiegebiet zwischen der B 474 und der Bahnlinie Gronau – Dortmund, an der Grenze zur Stadt Coesfeld, sollte an die Abgrenzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ angepasst werden.

- 2.) Der Bereich zum Schutz der Natur sollte im Ortsteil Merfeld im Bereich zwischen Rekener Straße und Mühlenbach zurückgenommen werden.
- 3.) Der Bereich des zukünftigen Bildungscampus zwischen Grenzweg, Haverlandweg und demüb sollte als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden.
- 4.) An der Bahnlinie Gronau – Dortmund sollte als neuer Haltepunkt der Haltepunkt „Dülmen-West“ eingefügt werden.
- 5.) Der Bereich des Vorparks sollte als Waldbereich und nicht als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.
- 6.) Der Bereich nördl. des von-Staufenberg-Weges sollte komplett als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden.
- 7.) Der Bereich der Haselbachaue zwischen der Bahnlinie Gronau – Dortmund und der Industriestraße sollte als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.
- 8.) Der Standort des ehemaligen Klosters Karthaus mit der heute dort ansässigen Tierklinik Dülmen sowie der Pfarrkirche St. Jakobus sollte als Allgemeiner Siedlungsbereich mit sonstiger Zweckbindung festgelegt werden.
- 9.) Die Festlegung eines Bereichs zum Schutz der Natur im Bereich nördl. des Industrie- und Gewerbeparks Dernekamp sollte keine Gebäude umfassen und entsprechend verschoben werden.
- 10.) Der in Rödder bisher überlagernd zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dargestellte Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sollte gestrichen werden.
- 11.) Der im Ortsteil Rorup bisher als Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegte Bereiche sollte als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden.
- 12.) Der nordöstlich von Buldern an der L 551 befindliche landwirtschaftliche Reparaturbetrieb Stade sollte ebenso wie die im Planentwurf festgelegte Erweiterungsfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt werden. Der in diesem Bereich ebenfalls dargestellte Bereich zum Schutz der Natur sollte entsprechend zurückgenommen werden.

Anregungen zu den textlichen Festlegungen

- 13.) Hinsichtlich der in den Erläuterungen zu Ziel III.1-3 (Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung) getroffenen Aussagen, wonach in Abhängigkeit neuer Prognosen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung sowie den Ergebnissen der Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings Anpassungen der Flächenkontingente vorgenommen werden können, sollten bereits erteilte landesplanerische Zustimmungen gem. § 34 Landespla-

nungsgesetz eine fest definierte Gültigkeit haben, die unabhängig von neuen Prognosen Bestand hat.

- 14.) Die Regelungen des Ziels III.1-4 (Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven) sollten nicht als Ziel, sondern als Grundsatz festgelegt werden.
- 15.) Innerhalb der Regelungen zum Ziel III.1-5 (Inanspruchnahme von Potenzialbereichen) sollte zwingend die Betrachtungsebene der vorgesehenen Regelung Erwähnung finden. Ebenfalls sollte der Umgang mit Brachflächen thematisiert werden.
- 16.) Der in den Erläuterungen zu Ziel III.1-5 (Inanspruchnahme von Potenzialbereichen) enthaltende Passus zum Thema Waldflächen sollte gestrichen werden.
- 17.) Die Aussagen innerhalb des Ziels III.1-6 (Anschluss an vorhandene Siedlungen) und der hierzu getätigten Erläuterungen sollten vereinheitlicht werden.
- 18.) In Grundsatz III.2-1 (Flächensparende Wohnbaulandentwicklung) sollte in der ersten Zeile das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden.
- 19.) Aus der Liste der einem möglichen Abgrabungsvorhaben außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Ziel entgegenstehenden Festlegungen in Ziel V.1-2 (Flächensparende und umweltschonende Rohstoffgewinnung) sollten die Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und die Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) gestrichen werden.
- 20.) Es wird angeregt, in den Erläuterungen zu Ziel VI.1-7 (Ausschluss von Sondergebieten für Biogasanlagen) im vorletzten Absatz auf Flächen mit tatsächlicher Waldeigenschaft abzustellen und nicht auf im Regionalplan dargestellte Waldbereiche.
- 21.) Im Kapitel VI – Ver- und Entsorgung sollte unter dem Punkt „Erneuerbare Energien, Nutzung der Solarenergie“ der zweite Absatz an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.
- 22.) In den Erläuterungen zu Ziel VI.1-10 (Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie- oder Solarthermieranlagen), Grundsatz VI.1-11 (Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander) und Ziel VI.1-12 (Agri-PV-Anlagen) sollte im vierten Absatz auf alle Schienenwege abgestellt und auf eine Begrenzung auf Schienenwege, die aus mehrgleisigen Schienenbündeln bestehen, verzichtet werden.
- 23.) Die Regionalplanungsbehörde sollte darauf hinwirken, dass bei der Ermittlung der Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe landesweit einheitlich vorgegangen wird.

Begründung:

Aufgabe und Funktion des Regionalplans

Der Regionalplan Münsterland ist eine räumlich zusammenfassende, übergemeindliche und überfachliche Planung für das Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie kreisfreie Stadt Münster). Als solcher ist der Regionalplan Münsterland für die kommenden 20

Jahre die maßgebliche Planungsgrundlage für die Region. Er koordiniert und stimmt zudem die Ansprüche an die Nutzung des Raums ab und entwickelt - unter Beachtung von Vorgaben auf Ebene der Landesplanung und des Raumordnungsgesetzes - Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachfolgenden Planungsebenen. In dieser Funktion legt er die wesentlichen räumlichen und strukturellen Entwicklungsziele für das Münsterland fest und gibt die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden im Münsterland vor. Gleichzeitig ist der Regionalplan Landschafts- und forstlicher Rahmenplan.

Grundsätzlich ist der Regionalplan aber nicht nur das Rahmeninstrument für die Kreise, Städte und Gemeinden des Münsterlandes, sondern für alle planenden Akteure sowie für die heimische Wirtschaft und die Menschen im Münsterland.

Gründe für die Änderung des Regionalplans Münsterland

Der aktuell gültige Regionalplan für das Münsterland wurde am 16.12.2013 durch den Regionalrat beschlossen und hat durch seine Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 27.06.2014 Rechtskraft erlangt. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie und seit dem 24.10.2018 durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein ergänzt. Zudem sind zwischenzeitlich weit über 30 Verfahren zur Änderung des Regionalplans rechtskräftig geworden.

Veränderte Rahmenbedingungen, der Wunsch nach größerer Planungsflexibilität sowie neue bzw. geänderte Vorgaben von Seiten des Landesentwicklungsplans in Verbindung mit der von ihm ausgehenden Anpassungspflicht haben nunmehr eine Überarbeitung des bestehenden Regionalplans erforderlich gemacht.

Entwurf der Änderung des Regionalplans Münsterland

Formal gliedert sich der Entwurf der Änderung des Regionalplans in fünf themenbezogene Kapitel, ein einleitendes Kapitel und ein Kapitel mit übergreifenden Festlegungen. Das Kapitel mit den übergreifenden Festlegungen enthält Vorgaben in Form von raumordnerischen Grundsätzen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) etwa zu Themengebieten wie dem demografischen Wandel, dem Wirtschaftsstandort Münsterland und der Abstimmung der Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund der öffentlichen Daseinsvorsorge. Innerhalb der themenbezogenen Kapitel werden raumordnerische Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG mit Blick auf das jeweils behandelte Thema, wie z.B. Freiraum, definiert. Raumordnerische Ziele sind dabei verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Inhaltlich befassen sich die fünf themenbezogenen Kapitel mit den Aspekten

- Siedlungsraum, insbesondere mit entsprechenden Regelungen zur Inanspruchnahme der im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellten Siedlungsbereiche sowie mit Vorgaben für eine bedarfsgerechte und flächensparende kommunale Bauleitplanung,
- Freiraum, mit Regelungen für die im Regionalplan dargestellten Freiraum- und Agrarbereiche sowie mit Regelungen zur Landwirtschaft, zum Bodenschutz, zu Waldbereichen, zum Grundwasser- und Gewässerschutz, zum Hochwasserschutz und zu Bereichen für den Schutz der Natur,

- Sicherung der Rohstoffversorgung, mit rohstoffunabhängigen allgemeinen Regelungen zur flächensparenden Rohstoffgewinnung und zur Rekultivierung der Abbaubereiche sowie mit Regelungen zu den Rohstoffen Sand, Kies, Ton, Sandstein, Kalk und zum Salzbergbau,
- Ver- und Entsorgung, mit entsprechenden Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien (Windenergie, Biomasse, Solarenergie) sowie zu Kraftwerksstandorten, Leitungstrassen und Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking) und mit Regelungen zum Thema Abfall und Abwasser
- Verkehr, hier insbesondere mit Regelungen zum öffentlichen Personennahverkehr und sonstigen regionalen Schienenverkehren sowie zum Radverkehr, Binnenschiffsverkehr, Luft- und Straßenverkehr.

Eine wesentliche Änderung im Vergleich zum bisher rechtskräftigen Regionalplan für das Münsterland dürfte aus Sicht der Verwaltung dabei die Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung bei der Siedlungsentwicklung sein. Dies bedeutet eine bedarfsunabhängige zeichnerische Festlegung von Potenzialbereichen, welche auf Grundlage eines gesamtträumlichen Konzeptes erfolgt (Standortsteuerung) und die parallele textliche Festlegung kommunaler Flächenkontingente als quantitative Festlegung der ermittelten Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe (Mengensteuerung). Durch dieses neue Vorgehen soll den Kommunen im Münsterland ausreichend Flexibilität und Handlungsspielraum für die räumliche Verortung ihrer Bauleitplanung gegeben werden. Hierdurch soll zukünftig eine größere Flexibilität für die Kommunen gewährleistet werden, da bei einer Standortentscheidung nur noch in wenigen Fällen eine zeitaufwändige Regionalplanänderung erforderlich wird. Eine entsprechende Übertragung dieses durchaus nachvollziehbaren Ansatzes auf die kommunale Ebene erfolgt hingegen nicht, obwohl auch auf Ebene der kommunalen Planung beispielsweise Nutzungsrestriktion dazu führen können, dass eine Standortentscheidung neu getroffen werden muss. Um auch in einem solchen Fall auf alternative Flächen ausweichen zu können, wäre ein analoges Vorgehen auch auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung zu begrüßen. Im Hinblick auf eine bedarfsgerechte kommunale Siedlungsentwicklung bildet indes das s.g. Siedlungsflächenmonitoring, das federführend bei der Regionalplanungsbehörde liegt, mit der Erhebung und Fortschreibung der kommunalen Siedlungsflächenreserven und ihrer Inanspruchnahme die Grundlage für die quantitative Darstellung sowohl wohnbaulicher als auch gewerblicher Bauflächen im kommunalen Flächennutzungsplan.

Mit Blick auf die erneuerbaren Energien gewinnt der Regionalplan zudem zukünftig an Bedeutung. Durch das s.g. Wind-an-Land-Gesetz ist für den Ausbau der Windenergie erstmals ein Flächenbeitragswert eingeführt worden, der für jedes Bundesland angibt, welcher Anteil der Landesfläche zukünftig durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung in Planwerken zur Verfügung zu stellen ist. In Nordrhein-Westfalen werden die Regionalpläne die Aufgabe übernehmen, einen von Landesseite für die einzelnen Planungsregionen noch vorzugebenden Flächenbeitragswert durch entsprechende zeichnerische Festlegungen nachzuweisen. Für die Planungsregion Münsterland sollen die schon bislang im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche beibehalten werden und um die - soweit vorhanden - in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Konzentrationszonen ergänzt werden. Das Ziel dieser Vorgehensweise ist die schnellstmögliche Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan, um den Flächenbeitragswert für die Planungsregion Münsterland fristgerecht zu erreichen. Dabei werden die bisher weitgehend als s.g. Rotor-In-Planungen dargestellten Konzentrationszonen aus kommunalen Planwerken im Regionalplan zukünftig als s.g. Rotor-Out-Planung festgelegt. Dies hat zur Folge, dass die von einer Windenergieanlage überstrichenen Flächen zukünftig nicht mehr vollständig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete liegen müssen, sondern auch

Flächen außerhalb dieser Zonen überstreichen können. Der Turmfuß muss weiterhin innerhalb der Windenergiebereiche verortet sein (vgl. hierzu auch den in gleicher Sitzung vorgelegten Beschluss (BA 099/2023).

Mit Blick auf das Thema Energie kann überdies festgehalten werden, dass der bisher im Regionalplan am Dortmund-Ems-Kanal festgelegte Kraftwerksstandort im Änderungsentwurf nicht mehr enthalten ist. Hintergrund ist hier eine zwischenzeitlich vorgenommene Änderung des Landesentwicklungsplans, der nunmehr keine entsprechenden Standorte mehr vorgibt.

Bisheriger Verfahrenslauf

Mit Beschluss vom 16.12.2019 hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde damit beauftragt, die Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan NRW zu erarbeiten. In der Folgezeit sind seitens der Regionalplanungsbehörde zunächst relevante Konzepte - etwa zum Thema Freiraum - entwickelt worden. Dabei hat teilweise bereits in der Erarbeitung dieser Konzepte eine Einbindung der Städte und Gemeinden des Münsterlandes durch die Einrichtung entsprechender Arbeitskreise, etwa bei der Erarbeitung des Siedlungsflächenpotenzialmodells oder des Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts stattgefunden. Parallel mit der Erarbeitung der relevanten Konzepte sind erste Gespräche mit den Kommunen des Münsterlandes geführt worden, die in der frühen Phase des Erarbeitungsprozesses den Zweck verfolgt haben, Informationen zur Erarbeitung der Änderung des Regionalplans Münsterland zu sammeln. Nach der Fertigstellung einer ersten Konzeption sind im Anschluss erneut Gespräche mit den Kommunen des Münsterlands geführt worden. Mit dem am 12.12.2022 vom Regionalrat gefassten Aufstellungsbeschluss wurde nun, nachdem die bisherigen Vorarbeiten auf Verwaltungsebene bearbeitet wurden, das förmliche Verfahren zur Änderung des Regionalplans eingeleitet. Der erste Schritt dieses förmlichen Verfahrens ist nun die diesem Beschluss zugrundeliegende Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW). Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zeitgleich.

Stellungnahme der Stadt Dülmen

Mit Schreiben vom 01.03.2023 hat die Bezirksregierung Münster die Städte und Gemeinden sowie weitere in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW um Mitwirkung bei der Erarbeitung der Änderung des Regionalplans Münsterland gebeten. Die Stadtverordneten sind hierüber mit Schreiben vom 16.03.2023 informiert worden. Vor diesem Hintergrund können Anregungen und Bedenken zum Planentwurf samt Begründung sowie zum Umweltbericht bis zum 30.09.2023 an die Bezirksregierung Münster übermittelt werden. Die Planunterlagen können hierfür auf der [Internetseite](#) der Bezirksregierung Münster abgerufen werden.

Die im Beschlussentwurf genannten Anregungen der Stadt Dülmen begründen sich dabei wie folgt:

zu 1.)

Die im Entwurf der Änderung des Regionalplans festgelegten Windenergiegebiete entsprechen gemäß den Aussagen auf Seite 109 der textlichen Festlegungen des Regionalplans den in kommunalen Flächennutzungsplänen dargestellten Konzentrationszonen. Mit Blick auf das Windenergiegebiet zwischen der B 474 und der Bahnlinie Gronau – Dortmund - direkt an der Grenze zur Stadt Coesfeld - kann festgehalten werden, dass dies nicht mit der Abgrenzung der zugrundeliegenden Konzentrationszone 19 aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dülmen übereinstimmt. Die im östlichen Bereich des Windenergiegebietes erkennbare

deutliche Überlagerung eines Waldbereiches existiert im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht, hier ist die Waldfläche im Wesentlichen ausgespart. Es wird insofern ange-regt, das in Rede stehende Windenergiegebiet an die Planungen der Stadt Dülmen anzupassen.

zu 2.)

Die mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Merfeld wird sich voraussichtlich nach Osten orientieren, da im Westen und Süden aktuell Beschränkungen durch vorhandene landwirtschaftliche Betriebe und im Norden erhebliche finanzielle Aufwendungen für die Beseiti-gungen von Niederschlagswasser einer Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen entgegenste-hen. Nachdem sich aktuell das Verfahren zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Kornkamp - Erweiterung“ in Bearbeitung befindet, bleibt mittel- bis langfristig für die weitere Siedlungsentwicklung - nach aktuellem Stand - nur die Fläche zwischen der Rekener Stra-ße und dem Mühlenbach. In diesem Bereich wird eine Siedlungsentwicklung allerdings aktuell durch die Festlegung eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) verhindert. Es wird insofern an-ge-regt, die Festlegung eines BSN im in Rede stehenden Bereich auf die direkt an den Mühlenbach angrenzenden Flächen zu begrenzen.

zu 3.)

Mit Beschluss vom 30.03.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen die Ein-leitung des Verfahrens zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Bil-dungscampus“ beschlossen. Ziel dieser Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzun-gen für die Neubauten der Hermann-Leeser-Realschule und der Kardinal-von-Galen-Hauptschule zu schaffen. Der so entstehende Bildungscampus soll durch ein überbetriebliches Ausbildungs-zentrum der Handwerksbetriebe der Innungen der Kreishandwerkerschaft Coesfeld sowie durch eine Pflegeakademie des Caritasverbandes ergänzt werden. Die Bezirksregierung Münster hat hierzu mit Schreiben vom 14.07.2022 mitgeteilt, dass die Bauleitplanung zur Errichtung eines Bildungscampus mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die in Rede stehende Fläche soll-te insofern in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbe-reich und nicht als Potenzialbereich für Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellt werden.

zu 4.)

Mit Schreiben vom 11.02.2022 hat die SPD Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen einen Antrag gestellt, wonach sich die Stadt Dülmen „für einen weiteren Bahnhaltepunkt an der Strecke Coesfeld – Dortmund im Dülmener Westen“ ausspricht. Der entsprechende Antrag wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2022 einstimmig ange-nommen. Seitens des Nahverkehrsverbandes Westfalen-Lippe (NWL) wurde im Rahmen der o.g. Sitzung darauf hingewiesen, dass der Haltepunkt „Dülmen-West“ in den Planungen zur Elektrifi-zierung und verkehrlichen Anpassung der Stecke bereits berücksichtigt sei. In der Konsequenz sollte ein entsprechender Haltepunkt auch im Regionalplan festgelegt werden.

zu 5.)

Der Bereich des Vorparks ist im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen aktuell als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Mit Blick auf den vor Ort tatsächlich vorzufindenden dichten Baumbestand sollte dieser Bereich entsprechend als Waldbereich festgelegt werden.

zu 6.)

Für den Bereich nördlich des von-Staufenberg-Weges werden im Flächennutzungsplan der Stadt

Dülmen ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferd“ sowie eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Die an dieser Stelle rechtskräftigen Bebauungspläne enthalten an dem in Rede stehenden Bereich ebenfalls entsprechende Festsetzungen. Mit Blick auf die Vorgaben des § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, wird angeregt, diesen Bereich nicht als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, sondern als Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen.

zu 7.)

Der Bereich der Haselbachaue zwischen der Bahnlinie Gronau – Dortmund und der Industriestraße ist im vorliegenden Entwurf als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Mit Blick auf die topographischen Gegebenheiten nördlich des Haselbachs, die eine bauliche Nutzung quasi ausschließt und dem Bereich - im Falle einer baulichen Entwicklung der nördlich angrenzenden Flächen - letztlich eine Nutzung als Grünfläche bzw. Retentionsfläche vorgibt, sollte der in diesem Bereich direkt nördlich des Haselbachs befindliche Bereich der Haselbachaue als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.

zu 8.)

Nordöstlich des als zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegten Anna-Katharinenstift Karthaus befindet sich der Standort des ehemaligen Klosters Karthaus mit entsprechenden Gebäudestrukturen und der Pfarrkirche St. Jakobus. In den Gebäuden des ehemaligen Klosters Karthaus befindet sich aktuell die Tierklinik Dülmen. Um der Tierklinik eine entsprechende Perspektive zur Entwicklung zu geben und deren regionale Bedeutung anzuerkennen, wird angeregt, diesen Bereich ebenfalls als zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich mit sonstiger Zweckbindung festzulegen.

zu 9.)

Nördlich des Gewerbeparks Dernekamp wird der Bereich der Haselbachaue im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Dabei ist erkennbar, dass der BSN im Bereich der Firma Wang Anlagenbau GmbH teilweise bereits bestehende Gebäude einfasst. Um zukünftigen Erweiterungs- und Entwicklungsvorhaben nicht entgegenzustehen, wird angeregt, die Festlegung des BSN an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und die Abgrenzung des BSN weiter nach Norden zu verschieben.

zu 10.)

Der im Bereich Rödder dargestellte und den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich überlagernde Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist zwischenzeitlich nahezu vollständig renaturiert bzw. bereits einer neuen Nutzung zugeführt worden. Eine aktive Gewinnung von Bodenschätzen findet nicht mehr statt. Auch zukünftig scheint eine erneute Gewinnung der in diesem Bereich noch befindlichen Tonvorkommen unwahrscheinlich, hat das bis 2018 unmittelbar angrenzend betriebene Ziegelwerk seinen Betrieb doch insbesondere unter Verweis auf die nicht mehr den Ansprüchen entsprechende Qualität des hier abbaubaren Tons eingestellt. Vor diesem Hintergrund sollte die überlagernde Darstellung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze nicht erfolgen.

zu 11.)

Das auf Grundlage der bisher bereits bestehenden Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen entwickelte Gewerbegebiet „Empter Weg“ in Rorup ist zwischenzeitlich

komplett vermarktet. Eine mittel- bis langfristige weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen in Rorup ist insofern im Bereich der im Entwurf als Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen angezeigt. Vor diesem Hintergrund sollte dieser Bereich nicht mehr nur als Potenzialbereich festgelegt werden, sondern als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung.

zu 12.)

Nordöstlich von Buldern befindet sich der landwirtschaftliche Reparaturbetrieb Stade auf der nördlichen Seite der L 551. Mit Blick auf mögliche zukünftige Erweiterungsabsichten legt der Entwurf zur Änderung des Regionalplans an der in Richtung Buldern orientierten Seite des Betriebsgrundstücks einen Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Aus Sicht der Stadt Dülmen erscheint die ausschließliche Festlegung eines Potenzialbereichs nicht sinnvoll. Vielmehr sollte im Kontext der Änderung des Regionalplans auch der bereits bestehende Betriebsstandort - wie im rechtskräftigen Regionalplan - wieder als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden. Eine entsprechende Festlegung entspräche insofern der bisherigen Festlegung des Betriebsstandortes im Regionalplan und darüber hinaus den seitens der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der verwaltungsseitig durchgeführten Kommunalgespräche präsentierten Unterlagen.

Darüber hinaus scheint es mit Blick auf Ziel III.1-5 und den hierzu gemachten Erläuterungen angezeigt zu sein, den für eine ggf. weitere mögliche Betriebserweiterung vorgesehenen Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht als solchen, sondern als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Verbunden mit der Festlegung eines Erweiterungsbereichs muss in jedem Fall die Rücknahme des ebenfalls an dieser Stelle festgelegten Bereichs zum Schutz der Natur sein.

zu 13.)

In den Erläuterungen zu Ziel III.1-3 wird auf Seite 28 im fünften Absatz darauf hingewiesen, dass mit dem Vorliegen neuer Prognosen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung (in der Regel alle 3 bis 5 Jahre) sowie mit Blick auf das alle drei Jahre zu aktualisierende Siedlungsflächenmonitoring eine regelmäßige Überprüfung der ermittelten Flächenkontingente erfolgen soll. Als dessen Folgen könne es, so die Erläuterungen weiter, bei größeren Abweichungen eine Anpassung der Flächenkontingente ergeben.

Gleichwohl inhaltlich nachvollzogen werden kann, dass eine Änderung entsprechender Prognosezahlen ab einem bestimmten Grad auch zu einer Änderung der festgelegten Flächenkontingente führen kann und muss, birgt diese Regelung für die Kommunen doch ein Risiko mit Blick auf die für ihre laufenden Verfahren erforderliche Planungssicherheit. Gerade die Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans, teilweise aber auch die Verfahren zur Änderung eines Flächennutzungsplans, können einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Sollten sich innerhalb dieser Zeit die ursprünglich der Planung zugrunde gelegten Flächenkontingente auf Grund neuer Prognosedaten verschlechtern und sich hieraus die Notwendigkeit der Anpassung der Flächenkontingente auf Ebene der Regionalplanung und in der Folge auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben, muss die Planung im schlimmsten Fall von vorne beginnen. Insofern wird angeregt, in das Ziel III.1-3 und ausführend in seinen Erläuterungen eine Klausel mit aufzunehmen, aus der sich ergibt, dass die einer landesplanerischen Stellungnahme zugrunde gelegten Bedarfszahlen und damit einhergehend die positive Stellungnahme selbst für einen mit Blick auf das Planverfahren angemessenen Zeitraum (etwa Änderung Flächennutzungsplan 3 Jahre / Neuaufstellung Flächennutzungsplan 6 Jahre) Gültigkeit haben, unabhängig davon, ob sich die Bedarfszahlen in der Zwischenzeit auf Grundlage neuer Prognose verschlechtert haben.

zu 14.)

Ziel III.1-4 des Entwurfs der Regionalplanänderung gibt vor, dass in den festgelegten Siedlungsbereichen vorhandene Bauflächenreserven der Flächennutzungspläne vorrangig zu entwickeln sind. Als Ziel formuliert, wäre diese Regelung durch den Regionalplanungsträger endabgewogen und der kommunalen Abwägung entzogen. Aus Sicht der Stadt Dülmen spricht bereits die in den Erläuterungen hierzu aufgeführte Ausnahmeregelung dafür, dass es sich bei der in Rede stehenden Regelung nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln kann. Vielfach dürften etwa die angesprochenen Baulandreserven in bereits erschlossenen Wohn- und Gewerbegebieten in privatem Eigentum stehen und insofern dem Zugriff der Kommunen entzogen sein. Vor diesem Hintergrund eine entsprechende Zielformulierung zu treffen, scheint den rechtlichen Anforderungen, die eine Zielfestlegung zu erfüllen hat, nur bedingt zu erfüllen. Dies insbesondere auch deshalb, weil innerhalb der Erläuterungen zum Ziel III.1-4 durch die Regionalplanungsbehörde selbst Begrifflichkeiten Verwendung finden, die eher den Erläuterungen zu einem regionalplanerischen Grundsatz vorbehalten sind. So sollen etwa Bauflächenreserven ausgeschöpft werden, bevor neue Baugebiete erschlossen werden. Nach hiesiger Auffassung müsste die Erläuterung für ein Ziel der Raumordnung zum Ausdruck bringen, dass Bauflächenreserven auszuschöpfen sind, bevor neue Baugebiete erschlossen werden, was erkennbar bereits jetzt nicht der Fall ist.

zu 15.)

Ziel III.1-5 trifft inhaltliche Regelungen zur Inanspruchnahme der erstmals im Regionalplan dargestellten Potenzialbereiche. Demnach dürfen die Potenzialbereiche nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die in den Vorranggebieten vorhandenen Flächenreserven für ein bedarfsgerechtes Angebot nicht ausreichen oder nachweislich nicht zur Verfügung stehen.

Die Kommunen des Münsterlandes gliedern sich vielfach in mehrere Ortsteile, wobei auch mehrere Ortsteile einer Kommune im Regionalplan dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird aus dem Ziel und seinen Erläuterungen nicht abschließend deutlich, welche Betrachtungsebene von dem Ziel ausgeht. Ob beispielsweise ein Potenzialbereich in einem Ortsteil in Anspruch genommen werden darf, wenn innerhalb dieses Ortsteils keine ausreichenden Flächenreserven vorhanden, gleichwohl aber in einem anderen Ortsteil noch Flächen verfügbar sind, bleibt unklar. Dieser Punkt ist jedoch für die kommunale Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Entsprechend sollten zumindest die Erläuterungen weitergehende Aussagen beinhalten.

Ergänzend stellt sich die Frage, wie die Inanspruchnahme von Brachflächen erfolgen kann, wenn diese innerhalb der Potenzialflächen verortet sind, aber noch vorrangig in Anspruch zu nehmende Flächen innerhalb der Vorranggebiete verfügbar sind. Auch zu dieser Frage sollte der Entwurf des Regionalplans entsprechende Ausführungen tätigen.

zu 16.)

Das Baugesetzbuch (BauGB) weist in § 5 Abs. 1 dem Flächennutzungsplan die Aufgabe zu, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Dieser Aufgabe steht die sich aus den Erläuterungen ergebende Forderung entgegen, bereits Waldflächen mit einer Gesamtgröße von mehr als 0,5 ha im Flächennutzungsplan darstellen zu müssen. Aus Sicht der Stadt Dülmen trägt die genannte Forderung nicht der vom Gesetzgeber definierten Aufgabe des Flächennutzungsplans Rechnung und sollte aus diesem Grund gestrichen werden.

zu 17.)

Die auf das Ziel III.1-6 bezogenen Aussagen zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an bereits bestehende sind zu vereinheitlichen. Im Zieltext selbst wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Potenzialflächen nur im unmittelbaren Anschluss an bestehende, im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungen zulässig ist. In den Erläuterungen hingegen wird ausgeführt, dass bei weiterem Bedarf die Entwicklungsbereiche an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen sind, wobei anzunehmen ist, dass der Begriff Siedlungsflächen die im Regionalplan dargestellten Siedlungsflächen meint. Hier ist insofern eine Vereinheitlichung angezeigt.

zu 18.)

Ziele und Grundsätze der Raumordnung entwickeln gegenüber den Kommunen eine unterschiedliche Verbindlichkeit. Sind Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben, die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind, handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Vorgaben für eine nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidung. Mit dieser Unterscheidung einher geht, dass auch die verwendeten Verben Auskunft über die Verbindlichkeit der getroffenen Regelung geben. Dabei wird allgemein davon ausgegangen, dass „ist“-Formulierungen zu Zielen der Raumordnung, „soll“-Formulierungen zu Grundsätzen der Raumordnung gehören. Dies vorausgeschickt, sollte eine entsprechende Anpassung der bisherigen „ist“-Formulierung an die Festlegung eines Grundsatzes vorgenommen werden.

zu 19.)

Ziel V.1-2 legt fest, dass außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Abgrabungsvorhaben nur zulässig sind, wenn die für die Abgrabung vorgesehene Fläche sich als besonders zweckmäßig darstellt und konkurrierende Ziele der Raumordnung einer Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen. Die einer Rohstoffgewinnung insbesondere entgegenstehenden Ziele der Raumordnung werden so dann aufgeführt und umfassen auch die Festlegungen von Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und von Potenzialbereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P). Gemäß Ziel III.1-2 handelt es sich bei den im Entwurf der Änderung des Regionalplans festgelegten ASB-P und bei den GIB-P um Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Vorbehaltsgebieten sind gem. den Ausführungen des ROG einer Abwägung zugänglich. Es kann sich bei ihnen insofern per Definition nicht um Ziele der Raumordnung handeln, die endabgewogen und einer nachfolgenden Abwägung entzogen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Vorbehaltsgebiete können folglich einem Vorhaben zur Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten Bereiche zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nicht als Ziel der Raumordnung entgegenstehen, da von ihnen keine Zielwirkung ausgeht. Entsprechend sind die ASB-P und GIB-P aus der Auflistung des Ziels V.1-2 zu streichen.

zu 20.)

Im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu Ziel VI.1-7 wird ausgeführt, dass Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die geplante Nutzung nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann. Im waldarmen Münsterland, so die Erläuterungen weiter, gäbe es für Biogasanlagen ausreichend Standorte außerhalb der Waldbereiche. Mit Blick auf die Erläuterungen zu Ziel IV.4-1 scheint diese Aussage zu kurz gegriffen zu sein.

In den Erläuterungen zu Ziel IV.4-1 wird explizit darauf hingewiesen, dass unbewaldete Flächen

unterhalb einer Größe von 5 ha ebenfalls als Waldbereich festgelegt wurden, wenn sie vollständig von einem Waldbereich umschlossen sind. Hieraus folgt, dass auch auf solchen Flächen die Errichtung einer Biogasanlage ausgeschlossen würde, die nur auf Grund des Planungsmaßstabs von 1:50.000 in Form einer Generalisierung als Waldbereich dargestellt worden sind. Dabei sollte unstreitig sein, dass die in diesem Zusammenhang maximale Fläche ohne tatsächliche Waldeigenschaft von 5 ha durchaus ausreichend ist, um hier Biogasanlagen zu errichten, die der Bauleitplanung bedürfen. Insofern wird seitens der Stadt Dülmen angeregt, den Ausschluss der Errichtung von Biogasanlagen in diesem Zusammenhang nur auf solche Flächen zu begrenzen, die über eine tatsächliche Waldeigenschaft verfügen. Flächen, die nur aufgrund einer generalisierten Darstellung als Waldbereich festgelegt sind, sollten hingegen nicht pauschal für die Errichtung von Biogasanlagen ausgeschlossen werden.

zu 21.)

Der genannte Absatz berücksichtigt noch nicht die seit dem 01.01.2023 in bestimmten Bereichen bestehende Privilegierung der Solarenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b Baugesetzbuch. Der entsprechende Sachverhalt sollte der Vollständigkeit halber in den o.g. Absatz eingearbeitet und der Absatz so an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

zu 22.)

In den Erläuterungen zu Z VI.1-10, G VI.1-11 und Z VI.1-12 befasst sich der vierte Absatz mit linienhaften Infrastrukturen, von denen bereits heute ein deutlicher Zerschneidungseffekt ausgeht. Unter Verweis auf Ziel 10.2-5, dritter Spiegelstrich des Landesentwicklungsplans, wird diese Tatsache zum Anlass genommen, die Randstreifen der genannten linienhaften Infrastruktur für eine Nutzung durch raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen freizugeben. Dabei erfolgt in den Erläuterungen des Regionalplans, anders als im Landesentwicklungsplan, eine Einschränkung dahingehend, dass mit Blick auf die Schieneninfrastruktur nur die Randstreifen von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, die aus mehrgleisigen Schienenbündeln bestehen, freigegeben werden. Dies führt aus Sicht der Stadt Dülmen zu einer unnötigen Begrenzung, die in dieser Form auch nicht aus den Regelungen des Landesentwicklungsplans hervorgeht. Auf dem Gebiet der Stadt Dülmen betrifft dies die Bahnstrecke Gronau – Dortmund. Es wird insofern angeregt, die Erläuterungen auf die Aussagen des Landesentwicklungsplans zu begrenzen und hier ausschließlich von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung zu sprechen.

zu 23.)

Unter Ziel III.1-3 legt der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans fest, dass zeichnerisch festgelegte Siedlungsbereiche nur soweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie es den festgelegten Flächenkontingenten für Wohn- und Wirtschaftsflächen entspricht. Demnach verfügt die Stadt Dülmen bis zum Jahr 2045 über ein Flächenkontingent von 53 ha für Wohnflächen und 146 ha für Wirtschaftsflächen. Die zur Ermittlung Wohnflächenkontingente verwendete Herangehensweise ist nach den Ausführungen in den Erläuterungen zu Ziel III.1-3 dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) bzw. seinen Erläuterungen entnommen. Diese, so die Erläuterungen weiter, lasse der Regionalplanung ausreichende Spielräume zur Konkretisierung der mengenbezogenen Steuerung der Siedlungsentwicklung im Hinblick auf regionale Besonderheiten des Planungsgebietes.

Gleichwohl lässt sich den Erläuterungen im LEP entnehmen, dass es den Planungsregionen auch möglich ist, in begründeten Fällen, auf z.B. empirisch ermittelte Werte zurückzugreifen. Von dieser Möglichkeit hat etwa der Regionalverband Ruhr im Rahmen der Aufstellung des Regional-

plans Ruhr Gebrauch gemacht und hierdurch erhöhte Wohnflächenkontingente - im Vergleich zur Vorgehensweise der Bezirksregierung Münster - für die zu ihrem Verbandsgebiet gehörenden Kommunen ermitteln können. Insofern wird angeregt, zukünftig darauf hinzuwirken, dass die Planungsregionen in NRW bei der Berechnung der Flächenkontingente einheitlich vorgehen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen: keine

Der Regionalplan für das Münsterland bildet durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen den äußeren Rahmen für die künftige Entwicklung des Münsterlandes und der Stadt Dülmen. Insoweit jedoch konkretisierende Regelungen zur Bodennutzung erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden, besitzen die Festlegungen des Regionalplans und damit einhergehend der vorliegende Beschlussentwurf keine Klimarelevanz.

Finanzierung:

Durch die Stellungnahme oder die Aufstellung des Regionalplans entstehen der Stadt Dülmen – mit Ausnahme des personellen Einsatzes - keine Kosten.

gez.

Stadtbaurat Münster
Beigeordneter

gez.

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Übersichtskarte der Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen

